



Reglement für Märkte

Art. 1 Zweck

Zweck der Chilbi und Märkte ist das Beleben des Dorfkerns sowie eine Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde Wollerau.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Chilbi sowie alle Märkte in der Gemeinde Wollerau, egal ob die Organisation und Durchführung der Gemeinde obliegt oder an einen Verein oder eine andere Institution übertragen wird.

Art. 3 Durchführungsplätze

Als Durchführungsplätze stehen öffentlichen Plätze, die im Eigentum der Gemeinde Wollerau sind, zur Verfügung. Es können weitere angrenzende Plätze und Strassen für Veranstaltungen benützt werden. Diese benötigen die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer.

Art. 4 Gebühren

Die Standgebühren (Tarife) für die Chilbi sind im Anhang geregelt. Ebenso die Mietkosten für die gemeindeeigenen Marktstände.

Die Festlegung der Gebühren für Veranstaltungen, deren Organisation anderen Institutionen übertragen ist, kann an diese Institutionen übertragen werden. Die Verhältnismässigkeit muss dabei gewahrt bleiben und wird von der Marktkommission überwacht.

Art. 5 Marktzeiten (Datum)

Die Märkte werden wie folgt definiert:

Wochenmarkt	März bis Oktober, immer am Samstagvormittag
Chilbi	immer am 2. Sonntag im Oktober, zuzüglich Freitag und Samstag davor
Wiähachts-Märt	immer am 1. Adventssonntag

Die genauen Veranstaltungszeiten und Verlängerungen sind in den jeweiligen Bewilligungen festgelegt.

Die Durchführung weiterer Märkte und Veranstaltungen ist möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Marktkommission.

Art 6 Teilnahme

6.1 Berechtigte

Der Wochenmarkt ist offen für einheimische und auswärtige Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten. Die Marktkommission bestimmt den Umfang des Marktes. Ebenfalls bestimmt die Marktkommission, welche Anmeldungen berücksichtigt werden. Die Verantwortung für Organisation und Durchführung kann von der Marktkommission an einen Verein oder eine andere Institution übertragen werden.

Die Chilbiveranstaltung ist offen für alle ortsansässigen Vereine, das einheimische Gewerbe, Privatpersonen, Schausteller und Chilbibahnbetreiber der Schweiz. Die Marktkommission bestimmt, welche Anmeldungen berücksichtigt werden. Ebenfalls bestimmt die Marktkommission den Umfang des Marktes.

Der Wiähachts-Märt ist offen für ortsansässige Vereine, das einheimische Gewerbe sowie Privatpersonen. Die Marktkommission bestimmt den Umfang des Marktes. Ebenfalls bestimmt die Marktkommission, welche Anmeldungen berücksichtigt werden. Die Verantwortung für Organisation und Durchführung kann von der Marktkommission an einen Verein oder eine andere Institution übertragen werden.

6.2 Kontrolle

Der Platzchef der jeweiligen Veranstaltung wird von der Marktkommission bestimmt. Dieser hat die Aufsicht über Stände und Teilnehmer und ist berechtigt, die Gebühren direkt einzutreiben. Ebenfalls ist er berechtigt, nicht deklarierte Waren entfernen zu lassen oder zuwiderhandelnde Standbetreiber vom Platz zu weisen.

Die Teilnehmer haben die ihnen zugeteilten Plätze zu benützen. Ein Abtausch darf nur im gegenseitigen Einvernehmen sowie im Einverständnis mit dem Marktchef erfolgen. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

6.3 Dauerbewilligungen

Dauerbewilligungen für Standbetreiber sind ausschliesslich für den Wochenmarkt vorgesehen. Diese müssen jährlich neu beantragt werden. Die Auswahl und Belegung des gesamten Areals durch Fahrgeschäfte an der Chilbi kann an einen einzelnen Schausteller delegiert werden. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit einer Laufzeit über mehrere Jahre obliegt dem Gemeinderat.

Art. 7 Zuständigkeiten

7.1 Bewilligungen

Für die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung ist die Marktkommission zuständig. Sie ist befugt, diese Aufgabe an eine Verwaltungsinstanz (z.B. Marktchef) zu delegieren.

7.2 Reglement und Anhang

Für Festlegung und Änderungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 8 Vollzug

8.1 Der Vollzug dieses Reglements mit dem Anhang über die Gebührenordnung obliegt der Marktkommission.

8.2 Gegen Entscheide der Marktkommission oder der Verwaltungsinstanz kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

8.3 Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 9 Haftung

9.1 Die Gemeinde haftet nur soweit für Schäden, wie ihr als Eigentümerin der Plätze und Anlagen beim Bau oder Unterhalt Fehler oder Mängel nachgewiesen werden können (OR Art. 58).

9.2 Die Gemeinde haftet weder für Diebstähle aus Marktständen noch für solche aus Fahrzeugen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Schäden an Material, Waren und parkierten Fahrzeugen, die durch bekannte oder unbekannte Personen verursacht wurden.

9.3 Für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften (Gastgewerbegesetz inkl. Schutz vor Passivrauchen, Alkoholgesetz, Lebensmittelgesetz) ist jeder Teilnehmer in seinem Bereich selber verantwortlich. Den entsprechenden Kontrollorganen ist uneingeschränkter Zutritt zu gewähren. Allfällige Anordnungen sind strikte zu befolgen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement mit Anhang Tarife wurde vom Gemeinderat Wollerau am 6. Dezember 2010 genehmigt und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

8832 Wollerau, 6. Dezember 2010

GRB Nr. 564